

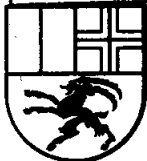
Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Sitzung vom
12. September 1988

Mitgeteilt den
21. SEP. 1988

Protokoll Nr.
2424

A.

Am 2. Mai 1988 verabschiedete die Gemeindeversammlung von C e l e r i n a eine Teilrevision des generellen Gestaltungsplanes 1:500 vom 28. April 1986.

Mit Schreiben vom 6. Juli 1988 ersucht der Gemeindevorstand Celerina die Regierung um Genehmigung dieser Teilrevision im Rahmen von Art. 37 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) vom 20. Mai 1973.

B.

Gegenstand der Teilrevision des generellen Gestaltungsplanes 1:500 ist die Verschiebung des Hochbauverbotes im Bereiche des Hotels "Stüvetta veglia". Diese Massnahme ist notwendig, um die Sanierung des Hotels zu gewährleisten. Mit dieser Massnahme werden die vom generellen Gestaltungsplan verfolgten siedlungsgestalterischen Ziele nicht beeinträchtigt.

Der Genehmigung der Teilrevision des generellen Gestaltungsplanes 1:500 steht nichts entgegen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 2 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die von der Gemeindeversammlung C e l e r i n a/Schlaringna am 2. Mai 1988 beschlossene Teilrevision des generellen Gestaltungsplanes vom 28. April 1986 wird genehmigt.

2. Das kantonale Amt für Raumplanung wird angewiesen, die aufgrund dieses Beschlusses notwendigen Kennzeichnungen im generellen Gestaltungsplan 1:500 vom 28. April 1986 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt dem Amt für Raumplanung zu diesem Zwecke ihr Exemplar des generellen Gestaltungsplanes zur Verfügung.
3. Die Gemeinde Celerina/Schlarigna wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Genehmigungsbeschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
4. Es werden keine Kosten erhoben.
5. Mitteilung an [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Cadruvi

Der Kanzleidirektor:

Dr. Caviezel